Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1309

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur

»EG-Dok. Nr. 9490/81«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Voraussetzungen, unter denen die Wirtschaftsbeteiligten von den Zollbehörden Auskünfte über die Auslegung oder praktische Anwendung des gemeinschaftlichen Zollrechts erhalten können, sind von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr verschieden. Auch die rechtliche Tragweite dieser Auskünfte ist je nach Mitgliedstaat recht unterschiedlich.

Daraus ergeben sich beträchtliche Ungleichheiten in der Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft je nachdem, in welchem Mitgliedstaat sie ihre Tätigkeit ausüben. Diese Ungleichheiten sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Zollunion unvereinbar.

Um den Wirtschaftsbeteiligten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten, um die Arbeit der Zollstellen zu erleichtern und um eine größere Einheitlichkeit des gemeinschaftlichen Zollrechts zu erreichen, erscheint es daher notwendig, eine Regelung einzuführen, welche die Zollbehörden verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen die Verwaltung bindende Auskünfte zu erteilen.

Der Grundsatz der Erteilung von die Verwaltung bindenden Auskünften ist vom Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet[4]), bereits anerkannt worden.

In Anbetracht des Umfangs der strukturellen Anpassungen, die durch die Einführung einer allgemeingülti-

[1]) ABl. EG Nr. . . . vom . . ., S. . . .
[2]) ABl. EG Nr. . . . vom . . ., S. . . .
[3]) ABl. EG Nr. . . . vom . . ., S. . . .

[4]) ABl. EG Nr. L 197 vom 3. August 1979, S. 1.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Oktober 1981 – 14 – 680 70 – E – Zo 586/81.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. September 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 3. Februar 1982 angefordert, siehe auch Drucksache 9/934 Nr. 13

gen Regelung für die Erteilung von die Verwaltung bindenden Auskünften bei den meisten einzelstaatlichen Zollverwaltungen erforderlich würden, erscheint es jedoch angebracht, den Geltungsbereich der Gemeinschaftsregelung vorerst auf Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur zu beschränken. Auskünfte dieser Art sind für die Wirtschaftsbeteiligten wegen des hochtechnischen Charakters der Gemeinsamen Zolltarifs und der von diesem abgeleiteten Gemeinschaftsnomenklaturen am wichtigsten und zweckdienlichsten.

Es sind genaue Verfahrensregeln festzulegen, die zu beachten sind, damit eine von einer Zollbehörde erteilte Auskunft über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur die Verwaltung bindet. Außerdem ist zu regeln, wie die Auskunft vom Berechtigten zu verwenden ist.

Die nach dem vorgesehenen Verfahren erteilte Auskunft vermag die Verwaltung lediglich hinsichtlich der Tarifierung der betreffenden Ware in der Zollnomenklatur zu binden. Sie berührt in keiner Weise die Zollsätze oder sonstigen sich aus der Tarifierung ergebenden Maßnahmen, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für diese Waren gelten.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf die erteilte Auskunft vom Berechtigten nicht mehr geltend gemacht werden kann. Sie muß lang genug sein, um den Gegebenheiten des internationalen Handels Rechnung zu tragen. Ferner sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die erteilte Auskunft infolge des Wirksamwerdens von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Änderung oder Auslegung des geltenden Rechts die Verwaltung vor Ablauf der betreffenden Frist nicht mehr bindet.

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung und die Verwendung von Auskünften über die Tarifierung von Waren aller Art in der Zollnomenklatur im Zollgebiet der Gemeinschaft. Da der Vertrag den Organen der Gemeinschaften keine Befugnis zum Erlaß zwingender Vorschriften auf diesem Gebiet einräumt, erscheint es notwendig, die Verordnung auch auf Artikel 235 des Vertrages zu stützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung regelt:
   a) die Voraussetzungen, unter denen bei den zuständigen Zollbehörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur, nachstehend „Zolltarifauskünfte" genannt, eingeholt werden können;
   b) die rechtliche Tragweite dieser Auskünfte.
2. Als Zollnomenklatur im Sinne dieser Verordnung gelten:
   — das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs;
   — das Schema der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren;
   — die vom Gemeinsamen Zolltarif abgeleiteten Nomenklaturen nach besonderen Zoll- oder Agrarregelungen.

TITEL I

Allgemeines

Artikel 2

1. Jede natürliche oder juristische Person kann bei den zuständigen Zollbehörden Zolltarifauskünfte beantragen.
2. Zolltarifauskünfte werden dem Antragsteller gebührenfrei erteilt. Dem Antragsteller können jedoch die Kosten in Rechnung gestellt werden, die der zuständigen Behörde durch die Analyse oder Begutachtung der ihr gegebenenfalls vorgelegten Muster oder Proben sowie durch die Rücksendung dieser Muster oder Proben an den Antragsteller entstanden sind.

Artikel 3

Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 bis 7 erfüllt sind, bindet die von den zuständigen Zollbehörden erteilte Zolltarifauskunft die Verwaltung und stellt eine verbindliche Zolltarifauskunft im Sinne dieser Verordnung dar.

TITEL II

Verfahren für die Einholung von verbindlichen Zolltarifauskünften

Artikel 4

1. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft ist schriftlich bei der zuständigen Zollbehörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dem die Auskunft verwendet werden soll.

   Die zuständige Verwaltung jedes Mitgliedstaats regelt, wie und bei welcher Behörde der Antrag nach vorstehendem Unterabsatz gestellt werden muß.
2. Die zuständige Verwaltung eines Mitgliedstaats kann die Anzahl der Waren begrenzen, die in ein und demselben Antrag erfaßt werden können.

Artikel 5

1. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft muß insbesondere folgende Angaben enthalten:
   a) Name und Anschrift des Antragstellers. Wird der Antrag von einer natürlichen oder juristischen Person im Auftrag eines Dritten gestellt, so sind darin auch Name und Anschrift dieser Person anzugeben;
   b) alle für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben, gegebenenfalls einschließlich der Angabe des Verwendungszwecks der Ware;

Richtet sich die Tarifierung der Ware in der Zollnomenklatur nach ihrem Gehalt an bestimmten Bestandteilen, so ist dieser Gehalt der zuständigen Zollbehörde anzugeben; gegebenenfalls sind auch die zur Bestimmung dieses Gehalts angewandten Untersuchungsmethoden anzugeben;

c) falls in einem anderen Mitgliedstaat für eine gleichartige Ware ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft gestellt worden ist, die Bezugnahme auf diesen Antrag sowie gegebenenfalls die in diesem Mitgliedstaat vorgenommene Tarifierung.

2. Die zuständige Verwaltung eines Mitgliedstaats kann verlangen, daß in dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft angegeben wird, bei welcher Zollstelle bzw. welchen Zollstellen die Zollförmlichkeiten für die betreffenden Waren erfüllt werden sollen.

3. Dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft sind repräsentative Muster oder Proben der Ware oder, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Ware Muster oder Proben nicht entnommen werden können, Lichtbilder, Pläne, Kataloge und sonstige Fachliteratur beizufügen, die der zuständigen Zollbehörde bei der Tarifierung der Ware von Nutzen sein können.

   Gegebenenfalls ist eine Übersetzung der dem Antrag beigefügten Unterlagen in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats vorzulegen.

4. Betrifft die vom Antragsteller gewünschte Auskunft die Tarifierung einer Ware in einer vom Gemeinsamen Zolltarif abgeleiteten Nomenklatur nach besonderer Zoll- oder Agrarregelung, so ist die betreffende Nomenklatur in dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ausdrücklich anzugeben.

Artikel 6

Enthält der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft nach Auffassung der zuständigen Zollbehörden nicht alle für die Erteilung der Auskunft erforderlichen Angaben, so fordert sie den Antragsteller auf, die fehlenden Angaben nachzureichen, und teilt ihm mit, daß seinem Antrag vorher nicht entsprochen werden kann.

Artikel 7

Der Mitgliedstaat, dem die mit einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft befaßte Zollbehörde angehört, kann veranlassen, daß der Fall nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen[5]) dem Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs zur Prüfung vorgelegt wird, sofern er dies zur einheitlichen Auslegung der Zollnomenklatur in bestmöglicher Weise für zweckmäßig hält.

Artikel 8

1. Die verbindliche Zolltarifauskunft wird dem Antragsteller schriftlich erteilt. Sie muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

   a) die Bezugnahme auf den Antrag;

   b) eine genaue Warenbeschreibung, damit die betreffende Ware bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten zweifelsfrei erkannt werden kann;

   c) die Angabe des Gehalts der Ware an bestimmten Bestandteilen sowie die Angabe der zur Bestimmung dieses Gehalts angewandten Untersuchungsmethoden, wenn diese Angaben zur Tarifierung der Ware in der Zollnomenklatur erforderlich sind;

   d) die Tarifierung der Ware in der Zollnomenklatur;

   e) Name und Anschrift der Person, die die Auskunft verwenden darf, nachstehend „Berechtigter" genannt;

   f) das Datum der Erteilung der Auskunft.

2. Sofern die zuständige Verwaltung des Mitgliedstaats, in dem die verbindliche Zolltarifauskunft verwendet werden soll, vom Antragsteller die Angabe verlangt, bei welcher Zollstelle oder welchen Zollstellen er die Zollförmlichkeiten für die betreffenden Waren zu erfüllen beabsichtigt, ist die Liste der betreffenden Zollstellen auf der verbindlichen Zolltarifauskunft anzugeben. Wird diese Angabe nicht verlangt, so kann die verbindliche Zolltarifauskunft in dem Mitgliedstaat, dem sie erteilt worden ist, bei allen für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die betreffenden Waren zuständigen Zollstellen verwendet werden.

TITEL III

Rechtliche Tragweite der verbindlichen Zolltarifauskünfte

Artikel 9

1. Die verbindliche Zolltarifauskunft darf nur vom Berechtigten oder in seinem Auftrag verwendet werden. Sie ist der Zollstelle bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Waren vorzulegen, für die der Berechtigte sich auf die Auskunft berufen will.

2. Der Berechtigte kann sich auf eine verbindliche Zolltarifauskunft nur berufen, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß die angemeldete Ware der in der Auskunft beschriebenen Ware in jeder Hinsicht entspricht.

Artikel 10

1. Die verbindliche Zolltarifauskunft bindet die Verwaltung nur hinsichtlich der Tarifierung der angemeldeten Ware in der Zollnomenklatur. Sie präjudiziert weder den Satz oder Betrag der Eingangs-

[5]) ABl. EG Nr. L 14 vom 21. Januar 1969, S. 1.

oder Ausfuhrabgaben noch die sonstigen Gemeinschaftsvorschriften, die auf die betreffende Ware aufgrund ihrer Tarifierung gegebenenfalls anwendbar sind.

2. Die verbindliche Zolltarifauskunft gilt nur für Waren, für welche die Zollförmlichkeiten nach dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung erfüllt werden.

3. Die verbindliche Zolltarifauskunft ist ungültig, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht.

Artikel 11

Enthält eine verbindliche Zolltarifauskunft die Angabe der Zollstelle oder Zollstellen, bei der oder denen sie verwendet werden kann, so bindet sie die Verwaltung nur, wenn die Zollförmlichkeiten für die betreffenden Waren bei einer dieser Zollstellen erfüllt werden.

Die Zollbehörde, die die verbindliche Zolltarifauskunft erteilt hat, kann jedoch ihre Verwendung bei anderen Zollstellen zulassen, sofern dies vom Berechtigten im voraus beantragt wird.

Artikel 12

Unbeschadet Artikel 13 und 14 kann die verbindliche Zolltarifauskunft nach Ablauf von sechs Jahren vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an nicht mehr verwendet werden.

Artikel 13

Wenn infolge der Verabschiedung

— einer Verordnung zur Änderung der Zollnomenklatur oder

— einer Verordnung über die Tarifierung einer Ware

eine zuvor erteilte verbindliche Zolltarifauskunft mit dem dadurch gesetzten Gemeinschaftsrecht nicht mehr übereinstimmt, ist die Verwaltung an diese Auskunft vom Inkrafttreten der betreffenden Verordnung an nicht mehr gebunden.

Artikel 14

1. Außer den in Artikel 13 genannten Fällen ist die Verwaltung an eine verbindliche Zolltarifauskunft nicht mehr gebunden, wenn diese mit der Auslegung der Zollnomenklatur, die sich aus einer der folgenden Maßnahmen ergibt, nicht mehr vereinbar ist:

   a) aus der Annahme einer der nachstehend genannten Tarifmaßnahmen der Gemeinschaft:

      — Änderung der Erläuterungen zum Gemeinsamen Zolltarif;

      — Annahme eines Tarifentscheids der Gemeinschaft;

      — Einigung über die Tarifierung einer Ware im Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs, die in den Bericht über die betreffende Sitzung aufgenommen und den Mitgliedstaaten über ihre ständigen Vertretungen mitgeteilt wird;

   b) aus der Umsetzung der nachstehend genannten internationalen Tarifmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene:

      — Änderung der Erläuterungen zur Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens;

      — Tarif-Avise des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.

2. Unbeschadet Absatz 3 ist die Verwaltung von dem Zeitpunkt an nach Absatz 1 nicht mehr an eine verbindliche Zolltarifauskunft gebunden, zu dem der Berechtigte davon in Kenntnis gesetzt wird, daß die Auskunft mit einer der in Absatz 1 genannten Tarifmaßnahmen nicht mehr übereinstimmt.

   Die Mitteilung, daß eine Auskunft mit einer der in Absatz 1 genannten Tarifmaßnahmen nicht mehr übereinstimmen, ergeht folgendermaßen an die Berechtigten verbindlicher Zolltarifauskünfte:

   — im Falle einer Tarifmaßnahme nach Absatz 1 Buchstabe a durch eine Mitteilung der Kommission, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, oder, sofern die Verwaltung dies für erforderlich hält, durch eine persönliche Mitteilung an die Berechtigten der verbindlichen Zolltarifauskunft, die von der ergangenen Tarifmaßnahme betroffen sind;

   — im Falle einer Tarifmaßnahme nach Absatz 1 Buchstabe b nach Wahl der Verwaltung entweder durch eine allgemeine Bekanntmachung, die gegebenenfalls in einem einzelstaatlichen amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht wird, oder durch eine persönliche Mitteilung an die Berechtigten der verbindlichen Zolltarifauskunft, die von der ergangenen Tarifmaßnahme betroffen sind.

3. Handelt es sich um Erzeugnisse, für die eine Einfuhr-, Ausfuhr- oder Vorausfestsetzungsbescheinigung bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten vorgelegt wird, so kann der Berechtigte diese verbindliche Auskunft, die die Verwaltung nach Absatz 1 nicht mehr bindet, verwenden solange die betreffende Bescheinigung noch gilt.

   In anderen Fällen kann eine verbindliche Zolltarifauskunft, welche die Verwaltung nach Absatz 1 nicht mehr bindet, vom Berechtigten noch sechs Monate lang nach dem Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 2 verwendet werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Berechtigte aufgrund der ihm erteilten verbindlichen Zolltarifauskunft vor dem Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Tarifmaßnahme einen der folgenden Verträge geschlossen hat:

   a) bei Verwendung der Auskunft bei der Einfuhr:

      — einen unwiderruflichen und endgültigen Vertrag über den Kauf der betreffenden Ware

von einem in einem Drittland ansässigen Lieferanten;

— einen unwiderruflichen und endgültigen Vertrag über den Verkauf der betreffenden Ware in unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung an einen in der Gemeinschaft ansässigen Abnehmer;

b) bei Verwendung der Auskunft bei der Ausfuhr:

— einen unwiderruflichen und endgültigen Vertrag über den Verkauf der betreffenden Ware an einen in einem Drittland ansässigen Abnehmer;

— einen unwiderruflichen und endgültigen Vertrag über den Kauf der betreffenden Ware von einem in der Gemeinschaft ansässigen Lieferanten.

4. Die Tarifierung nach der verbindlichen Zolltarifauskunft gemäß Absatz 3 gilt nur für:

— die Festsetzung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben sowie die Berechnung der Ausfuhrerstattungen und sonstigen Beträge, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Ein- oder Ausfuhr gewährt werden;

— die Verwendung von Einfuhr-, Ausfuhr- oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen, die bereits im Zeitpunkt der gemäß Absatz 2 erfolgten Mitteilung an den Berechtigten vorhanden waren und die bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die betreffenden Waren vorgelegt werden, sofern diese Bescheinigungen auf der Grundlage der genannten verbindlichen Zolltarifauskunft erteilt wurden.

5. Nach Erlaß einer der in Absatz 1 aufgeführten Tarifmaßnahmen treffen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die zuständigen Zollbehörden nur noch verbindliche Zolltarifauskünfte erteilen, die mit der betreffenden Maßnahme im Einklang stehen.

Der vorstehende Unterabsatz gilt selbst dann, wenn für das Wirksamwerden der betreffenden Tarifmaßnahme ein bestimmter Zeitpunkt vorgesehen ist.

6. In außergewöhnlichen Fällen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Verfahren gefährden, können nach Maßgabe des in Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66[6]) und der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Verfahren von Absatz 3 erster Unterabsatz Abweichungen beschlossen werden.

Artikel 15

Ändert die zuständige Zollbehörde eine verbindliche Zolltarifauskunft aus anderen als den in Artikel 13 und 14 Abs. 1 genannten Gründen, so ist die Verwaltung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Änderung dem Berechtigten mitgeteilt worden ist, nicht mehr an die ursprüngliche Auskunft gebunden. In diesem Fall gilt Artikel 14 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 16

Die Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft steht dem Recht der Zollstelle nicht entgegen, bei der Zollabfertigung jede ihr zweckdienlich erscheinende Prüfung oder Untersuchung vorzunehmen, um sich zu vergewissern, daß die gestellte Ware tatsächlich derjenigen entspricht, für die die Auskunft erteilt worden ist.

TITEL IV

Schlußvorschriften

Artikel 17

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die er zur Durchführung dieser Verordnung trifft.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[6]) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66.

Begründung

I. Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion im Bereich der Erteilung von die Verwaltung bindenden Auskünften durch die Zollbehörden – Zielsetzung

Das Zollrecht ist so hochtechnisch, daß es sich nicht immer leicht anwenden läßt. Daher werden die Zollbehörden der Mitgliedstaaten häufig von den Wirtschaftsbeteiligten um Auskünfte über Auslegung und praktische Anwendung des Zollrechts gebeten. Die Erteilung dieser Auskünfte fällt in den Rahmen der normalen und alltäglichen Beziehungen zwischen Verwaltung und Bürger.

Die an die Zollbehörden gerichteten Auskunftsersuchen können jedoch in verschiedenen Formen (schriftlich oder mündlich) und auf verschiedenen Stufen der Verwaltungshierarchie gestellt werden. Damit stellt sich die Frage, welche rechtliche Bedeutung den erteilten Auskünften unter Berücksichtigung des gewählten Antragsverfahrens und der Eigenschaft der auskunfterteilenden Behörde zukommt.

Es ist für die Wirtschaftsbeteiligten wichtig zu wissen, ob und inwieweit die Stellungnahme einer Zollbehörde zu einem Auskunftsersuchen von dieser Behörde selbst oder von einer übergeordneten Behörde in Frage gestellt werden kann. Anders ausgedrückt müssen die Wirtschaftsbeteiligten wissen, ob die ihnen erteilte Auskunft eine einfache, die Verwaltung in keiner Weise bindende Stellungnahme darstellt, oder ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Verwaltung bindet.

Eine Untersuchung der einschlägigen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten zeigt, daß hier beträchtliche Unterschiede bestehen.

In einigen Mitgliedstaaten sind die Auskünfte, die von einer Zollbehörde auf welcher Stufe der Verwaltungshierarchie auch immer erteilt werden, lediglich Stellungnahmen, die dementsprechend die Verwaltung in keiner Weise binden. Dieser Standpunkt beruht auf dem Grundsatz, daß das Recht für alle gleich ist und seine Auslegung nicht Gegenstand eines Vertrages zwischen der Verwaltung und dem Bürger sein kann.

In anderen Mitgliedstaaten dagegen sind die von einer Zollbehörde erteilten Auskünfte, sofern sie auf korrekten Angaben des Beteiligten beruhen, für die Verwaltung absolut verbindlich. Dieser Standpunkt gründet sich auf das Prinzip des legitimen Vertrauens, das der Bürger in die Amtshandlungen der Verwaltung setzen darf.

In wieder anderen Mitgliedstaaten wird eine Unterscheidung getroffen zwischen Auskünften, die im Rahmen eines eindeutig festgelegten besonderen Verfahrens (für die Verwaltung verbindlich) erteilt werden, und Auskünften, die nicht nach diesem Verfahren (und somit unverbindlich) erteilt werden.

Selbst in den Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften oder Verwaltungsgrundsätze die Verbindlichkeit der von den Zollbehörden erteilten Auskünfte anerkennen, bestehen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung und Verwendung dieser Auskünfte sowie der Zeiträume, innerhalb derer erteilte Auskünfte verwendet werden können, erhebliche Unterschiede.

Somit ist der Vertrauensschutz, den die Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft bei der Auslegung des gemeinschaftlichen Zollrechts genießen, je nach dem Mitgliedstaat, in dem die Beteiligten tätig werden, sehr unterschiedlich. Diese Situation führt zu Ungleichbehandlungen, die mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Zollunion unvereinbar sind.

Es versteht sich von selbst, daß es für einen Wirtschaftsbeteiligten von größtem Interesse ist, vor der Erfüllung der Zollförmlichkeiten den Standpunkt der Verwaltung zur Auslegung oder Anwendung dieser oder jener Bestimmung erfahren zu können. Noch größer ist dieses Interesse, wenn die erteilte Auskunft die betreffende Verwaltung bindet. Es ist jedoch auch zu unterstreichen, daß die Erteilung derartiger Auskünfte den Zollstellen bei ihrer täglichen Arbeit nur nützlich sein kann. Wenn beispielsweise die zuständige Zollbehörde eine Auskunft über die Tarifierung einer Ware in der Zollnomenklatur erteilt hat, brauchen sich die Zollstellen, denen diese Auskunft vorgelegt wird, um die Tarifierungsfrage nicht mehr zu kümmern, so daß die Zollförmlichkeiten erheblich beschleunigt werden. Dies führt außerdem zu einer einheitlicheren Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs.

Es ist also in jeder Hinsicht von Interesse, auf Gemeinschaftsebene festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Auskünfte über die Anwendung des gemeinschaftlichen Zollrechts von den dafür zuständigen Behörden erteilt werden können und insbesondere unter welchen Voraussetzungen diese Auskünfte die betreffende Verwaltung binden.

Übrigens ist zu bemerken, daß der Rat den Grundsatz der Erteilung verbindlicher Auskünfte in der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 vom 24. Juli 1979 über die Nacherhebung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben[1]) bereits anerkannt hat.

In Artikel 5 Abs. 1 dieser Verordnung heißt es, daß eine Nacherhebung durch die zuständigen Behörden ausgeschlossen ist, „wenn bei der Festsetzung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die sich nachträglich als niedriger erweisen als die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben, ... von Auskünften ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selber erteilt worden sind und diese Behörden binden ...".

Dennoch ist die Einführung einer Gemeinschaftsregelung für die Erteilung von die Verwaltung bindenden Auskünften in allen Bereichen, in denen derartige Auskünfte beantragt werden könnten, angesichts der großen Unterschiede in der rechtlichen Tragweite der von den Zollbehörden erteilten Auskünfte von einem Mitgliedstaat zum andern gegenwärtig nicht denkbar.

Die Einführung einer derartigen allgemeinen Regelung würde im übrigen in den meisten Mitgliedstaaten eine erhebliche Umorganisation der Zolldienststellen

[1]) ABl. EG Nr. L 197 vom 3. August 1979, S. 1.

erforderlich machen, die gegenwärtig nicht durchführbar ist.

Die Kommission schlägt daher vor, die Harmonisierung zunächst auf die Art von Auskünften zu konzentrieren, die von den Wirtschaftsbeteiligten am häufigsten beantragt werden, nämlich die Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur. Wenn eine Gemeinschaftsregelung für diesen Teilbereich, der hochtechnisch und daher besonders wichtig ist, erst einmal festliegt, dürften die Veränderungen, die sich daraus zwangsläufig für die Verwaltungsstruktur und die Mentalität in den Mitgliedstaaten ergeben, gute Voraussetzungen für die notwendigen Arbeiten zu einer umfassenden Harmonisierung der Vorschriften über die Erteilung von Auskünften in allen Bereichen des gemeinschaftlichen Zollrechts schaffen.

Mit diesem Verordnungsvorschlag wird somit ein zweifaches Ziel verfolgt:

— in der gesamten Gemeinschaft den Zollbehörden die Verpflichtung aufzuerlegen, verbindliche Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur zu erteilen;

— die Voraussetzungen zu vereinheitlichen, unter denen die Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie sich befinden, diese Auskünfte erhalten und verwenden können.

II. Inhalt des Vorschlags

Der Verordnungsvorschlag gliedert sich in drei Arten von Bestimmungen:

— die Verfahrensregeln, die zu beachten sind um eine die Verwaltung bindende Auskunft zu erhalten;

— die Angaben, die eine die Verwaltung bindende Auskunft enthalten muß;

— die rechtliche Tragweite dieser Auskunft.

A. Verfahrensregeln, die zu beachten sind, um eine die Verwaltung bindende Auskunft zu erhalten

(Artikel 4 bis 8)

Der Verordnungsvorschlag legt das Verfahren fest, das eingehalten werden muß, um eine die Verwaltung bindende Auskunft über die Tarifierung einer Ware in der Zollnomenklatur – nachstehend „verbindliche Zolltarifauskunft" genannt – zu erlangen.

Diese Verpflichtung stellt nicht die auf dem Grundsatz des „legitimen Vertrauens" beruhende Praxis bestimmter Mitgliedstaaten in Frage. Sie bildet lediglich eine Voraussetzung dafür, daß die erteilte Auskunft der Verwaltung vor Gericht entgegengehalten werden kann. In Anbetracht der Verantwortung, die die Zollbehörde unter diesen Umständen übernimmt, ist es wichtig, daß sie alle notwendigen Vorkehrungen trifft, um über ein Auskunftsersuchen in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden zu können (Forderung eines schriftlichen Antrags, Mitteilung aller zweckdienlichen Angaben durch den Antragsteller, Weiterleitung des Vorgangs an eine Spezialbehörde, gegebenenfalls Anhörung des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs usw.).

B. Die Angaben, die eine die Verwaltung bindende Auskunft enthalten muß

(Artikel 8)

Der Verordnungsvorschlag legt genau fest, welche Angaben die verbindliche Zolltarifauskunft enthalten muß. Es muß nämlich jede Gefahr eines Streits zwischen dem Inhaber der Auskunft und der Verwaltung vermieden und jeglicher Mißbrauch bei der Verwendung der Auskunft verhindert werden, dem durch eine ungenaue Regelung Vorschub geleistet werden könnte.

Grundsätzlich kann die verbindliche Zolltarifauskunft bei jeder Zollstelle verwendet werden, die der Verwaltung untersteht, die diese Auskunft erteilt hat. Allerdings ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten, sofern sie dies im Interesse der Verwaltung des Systems für erforderlich halten, die Verwendung der Auskunft auf die vom Beteiligten in seinem Antrag angegebenen Zollstellen beschränken können. Diese Bestimmung wirkt sich keineswegs restriktiv auf die Regelung aus, da der Antragsteller selbst angibt, bei welchen Zollstellen er die Auskunft verwenden will. Flexibel gehandhabt (vgl. Artikel 11 Abs. 2) ermöglicht sie der Verwaltung dagegen, eine konstante Verbindung zwischen ihren zentralen und örtlichen Diensten herzustellen, die den Einsatz von EDV-Methoden erleichtert.

C. Rechtliche Tragweite der die Verwaltung bindenden Auskunft

(Artikel 9 bis 16)

Der Verordnungsvorschlag regelt mit größtmöglicher Genauigkeit die rechtliche Tragweite der verbindlichen Zolltarifauskunft:

a) Die Auskunft kann nur von ihrem Inhaber oder in dessen Auftrag verwendet werden und ist der Zollstelle bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten vorzulegen, wenn der Beteiligte sich auf sie berufen will.

b) Die Auskunft bindet die Verwaltung nur hinsichtlich der Tarifierung einer Ware in der Zollnomenklatur. Das bedeutet, daß auf die Ware der *Zollsatz* angewandt wird, der der Tarifierung im Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten entspricht. Erst im Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten haben nämlich die Einfuhr- oder Ausfuhrzölle ihre Rolle zum Schutz der Gemeinschaftsindustrie oder zur Korrektur von Marktungleichgewichten zu spielen. Die Erteilung verbindlicher Auskünfte kann somit in keinem Falle als eine Versicherung des Beteiligten gegen eventuelle Schwankungen der Zollsätze angesehen werden. Das gleiche gilt für die sonstigen Maßnahmen, die für Waren der betreffenden Tarifstelle gegebenenfalls anwendbar sein können.

c) Die Auskunft gilt nur für Waren, für die die Zollförmlichkeiten nach dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung erfüllt werden. Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß frühere Abfertigungs-

vorgänge in Frage gestellt werden, bei denen sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen läßt, ob es tatsächlich um die gleichen Waren ging wie diejenigen, für die eine verbindliche Zolltarifauskunft erteilt wurde.

d) Die Auskunft kann nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an nicht mehr verwendet werden. Dabei handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme, die aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich ist (dadurch wird vermieden, daß Auskünfte aufbewahrt werden müssen, die nicht mehr wirklich von Interesse sind).

   Erforderlichenfalls kann jedoch der Inhaber einer Auskunft, deren Gültigkeit abläuft, die Erteilung einer neuen Auskunft beantragen.

e) Die Gültigkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft kann in folgenden Fällen aufgehoben werden:

   — infolge des Inkrafttretens eines gemeinschaftlichen Rechtsaktes, der die bestehende Rechtslage ändert;

   — infolge der Annahme von Auslegungsbestimmungen zum geltenden Recht auf Gemeinschaftsebene.

   Im ersteren Fall ist die Verwaltung an eine mit dem geänderten Recht nicht übereinstimmende Auskunft vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des betreffenden Rechtsaktes der Gemeinschaft an nicht mehr gebunden. Im letzteren Fall kann die Auskunft, die der durch die betreffende Maßnahme gegebenen Auslegung des geltenden Rechts nicht mehr entspricht, von ihrem Inhaber noch sechs Monate lang verwendet werden, wenn dieser nachweisen kann, daß er auf der Grundlage dieser Auskunft vor dem Wirksamwerden der betreffenden Maßnahme Verträge geschlossen hat.

III. Derzeitige Grenzen der Aktion auf Gemeinschaftsebene

Wenn eine Aktion zur Einführung einer gemeinsamen Regelung eingeleitet wird, die in den Mitgliedstaaten die Erteilung von die Verwaltung bindenden Auskünften über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur zwingend vorschreiben soll, so wäre es selbstverständlich wünschenswert, diese Aktion auch zu ihrem vollen Abschluß zu führen, d. h. dafür zu sorgen, daß in allen Mitgliedstaaten die gleichen Auskünfte erteilt werden. Erst damit wäre die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der gesamten Gemeinschaft wirklich sichergestellt.

Dieses Ziel läßt sich jedoch beim derzeitigen Stand der Dinge technisch nicht erreichen. Voraussetzung wäre nämlich, daß die Prüfung der Anträge auf Erteilung von Auskünften über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur auf Kommissionsebene im Rahmen des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs zentralisiert würden, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen[2]) eingesetzt worden ist. Aus personellen und materiellen Gründen ist es dem Dienst der Zollunion der Kommission gegenwärtig nicht möglich, diese Verantwortung zu übernehmen.

Daher muß die Tragweite der Gemeinschaftsaktion zunächst auf eine Harmonisierung der Voraussetzungen für die Erteilung und Verwendung der die Verwaltung bindenden Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur in den Mitgliedstaaten beschränkt werden. Überdies ist zu bemerken, daß angesichts der ständigen und besonders engen Kontakte zwischen den Zollbeamten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für das Schema des GZT die Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur, die diese Beamten auf einzelstaatlicher Ebene zu erteilen haben, zumeist übereinstimmend ausfallen werden. Daher ist die Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Bearbeitung der Auskunftsersuchen zwar langfristig erforderlich, um jegliche Unterschiede in der Auslegung der Zollnomenklatur (namentlich bei neuartigen Waren) zu vermeiden, aber nicht in gleichem Maße dringend wie die Festlegung des Grundsatzes, daß in allen Mitgliedstaaten die Verwaltung bindende Auskünfte erteilt werden.

Sobald die Kommission über die nötigen Mittel verfügt, um das Funktionieren eines Systems gewährleisten zu können, das ebenso leistungsfähig und den Erfordernissen des Handels ebenso gut angepaßt ist wie die derzeitigen Regelungen einzelner Mitgliedstaaten (insbesondere durch den Einsatz von EDV-Verfahren), wird sie selbstverständlich dem Rat die erforderlichen Vorschläge für die Schaffung eines solchen Systems unterbreiten.

Wie bereits unter Punkt I ausgeführt wurde, wird die Kommission ferner aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung dieses Verordnungsvorschlags die Möglichkeit prüfen, die den Zollbehörden auferlegte Verpflichtung zur Erteilung von die Verwaltung bindenden Auskünften auch auf andere Bereiche des Zollrechts auszudehnen.

Trotz seiner relativ begrenzten Zielsetzung ist dieser Verordnungsvorschlag von großem Interesse. Seine Annahme wäre ein bedeutender Fortschritt in der Harmonisierung des Zollrechts und vor allem der praktischen Anwendung dieses Zollrechts. Sie würde den erheblichen Ungleichheiten in der Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten ein Ende setzen, weil jeder Wirtschaftsbeteiligte in Zukunft unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat er seine Tätigkeit ausübt, Auskünfte über die Tarifierung von Waren in der Zollnomenklatur unter den gleichen Voraussetzungen erhalten und verwenden könnte.

Da sich dieser Verordnungsvorschlag, der im Programm 1981 für die Verwirklichung der Zollunion aufgeführt ist (Punkt B.2), auf Artikel 43 und 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützt, ist die Stellungnahme des Europäischen Parlaments erforderlich. In Anbetracht der Zielsetzung hält es die Kommission ferner für wünschenswert, die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einzuholen.

---

[2]) ABl. EG Nr. L 14 vom 21. Januar 1969, S. 1.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838